

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/19930, 19/21610 und 19/22346 Nr. 1.19 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Ralph Lenkert, Lorenz Gösta Beutin,
Hubertus Zdebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/19642 –

Pfand für Elektrogeräte und Batterien

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bettina Hoffmann, Stephan Kühn
(Dresden), Dieter Janecek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/20562 –

**Ressourcenverschwendung bei Altbatterien stoppen –
Herstellerverantwortung sicherstellen, Wertstoffkreisläufe schließen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf regelt die Einführung eines reinen Wettbewerbssystems zwischen herstellereigenen Rücknahmesystemen unter Beibehaltung der bewährten Erfassungsstrukturen des bestehenden Batteriegesetzes und der Berücksichtigung der geänderten Randbedingungen im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung der Geräte-Alt Batterien.

Zudem ist am 4. Juli 2018 die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in Kraft getreten. Die Richtlinie enthält insbesondere neue Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung. Bestehende Regime der erweiterten Herstellerverantwortung müssen bis zum 5. Januar 2023 an die neuen Vorgaben angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, einen Gesetzentwurf für ein Pfandsystem mit näher bestimmten Anforderungen für alle elektrischen und elektronischen Geräten sowie Batterien vorzulegen und sich nach diesem Vorbild auch auf EU-Ebene für eine gemeinsame und einheitliche Befandung von elektrischen und elektronischen Geräten sowie Batterien einzusetzen.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u.a. dazu auffordern soll, das in Deutschland mangelhaft umgesetzte System der erweiterten Herstellerverantwortung für Haushalts-, Geräte- und Industriebatterien nach ökologischen Kriterien neu auszurichten und den Vollzug der Produktverantwortung sicherzustellen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/19930, 19/21610 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19642 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20562 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu den Buchstaben b und c

Annahme der Anträge.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a bis c

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/19930, 19/21610 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird das Wort „Abholmenge“ jeweils durch das Wort „Abholmasse“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Abholmengen“ durch das Wort „Abholmassen“ ersetzt.
 - c) In Halbsatz 3 wird das Wort „Abholmenge“ durch das Wort „Abholmasse“ ersetzt.
 2. In Nummer 10 Buchstabe b werden in § 9 Absatz 2 Satz 5 die Wörter „eines Rücknahmesystems“ durch die Wörter „des Rücknahmesystems“ ersetzt.
 3. In Nummer 13 werden in § 12 Absatz 3 Satz 4 die Wörter „eines Rücknahmesystems“ durch die Wörter „des Rücknahmesystems“ ersetzt.
 4. Nummer 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 13 Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „eines Rücknahmesystems“ durch die Wörter „des Rücknahmesystems“ ersetzt.
 - b) In § 13a Satz 5 werden die Wörter „eines Rücknahmesystems“ durch die Wörter „des Rücknahmesystems“ ersetzt.
 5. Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 15 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Im Falle des § 13 Absatz 2 ist für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass über die Rücknahme und Verwertung von Fahrzeug-Alt-Batterien zu berichten ist.“
 - b) In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „45 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.
 6. In Nummer 18 Buchstabe b werden in § 18 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 die Wörter „Vertreter der Einrichtungen kommunalen Abfallberatung“ durch die Wörter „Vertreter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ ersetzt.
 7. In Nummer 19 werden in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 die Wörter „eines Rücknahmesystems“ durch die Wörter „des Rücknahmesystems“ ersetzt.
 8. In Nummer 23 Buchstabe a wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) den Antrag auf Drucksache 19/19642 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/20562 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 16. September 2020

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Björn Simon
Berichtersteller

Michael Thews
Berichtersteller

Andreas Bleck
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Björn Simon, Michael Thews, Andreas Bleck, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/19930** wurde in der 166. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Juni 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen. Die Unterrichtung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21610 wurde gemäß § 80 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 19/22346 Nr. 1.19) an die gleichen Ausschüsse überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/19642** wurde in der 166. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Juni 2020 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/20562** wurde in der 170. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juli 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf regelt im Wesentlichen:

- Die Zweiteilung im Rahmen der Rücknahme von Geräte-Alt-Batterien durch die Hersteller wird aufgegeben. Stattdessen soll die Rücknahme und Entsorgung in einem freien Wettbewerb zwischen den Rücknahmesystemen erfolgen. Die Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb eines Gemeinsamen Rücknahmesystems wird vor diesem Hintergrund aufgegeben und die Anforderungen an die herstellereigenen Rücknahmesysteme deutlicher gefasst. Damit soll den neuen Marktbedingungen Rechnung getragen werden. Dies hat auch zur Folge, dass Vertreiber, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 keine Andienungspflicht an ein bestimmtes System mehr haben. Sie haben zukünftig ausschließlich mit einem Rücknahmesystem zusammenzuarbeiten. Die Anforderungen an die Rücknahme durch die Rücknahmesysteme werden hierfür vereinheitlicht.
- Die Rücknahmesysteme haben hinsichtlich der Information der Endnutzer zwingend zusammenzuarbeiten. Der Endnutzer soll über eine einheitliche Kommunikation und Kennzeichnung der Rücknahmestellen über die Möglichkeiten der Rückgabe von Geräte-Alt-Batterien, den Sinn und Zweck der getrennten Erfassung sowie über die Rücknahmestellen informiert werden.
- Die bisherige Anzeige der Hersteller beim Umweltbundesamt wird aufgegeben. An ihre Stelle tritt zukünftig eine Registrierung bei der zuständigen Behörde, dem Umweltbundesamt. Dieses hat die Möglichkeit, die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) im Wege der Beleihung mit dieser und auch weiteren Aufgaben zu betrauen.
- Die bisherige Genehmigung der herstellereigenen Rücknahmesysteme durch die jeweiligen Bundesländer wird zugunsten einer einheitlichen Anwendung der Vorgaben ebenfalls auf die zuständige Behörde übertragen. Auch hier besteht die Möglichkeit der Beleihung.

Zudem wird durch die neuen europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/851 eine Änderung des Batteriegesetzes erforderlich. Dabei setzt der Entwurf eins zu eins die neuen Anforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 8 und 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG) um, sofern eine Anpassung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf Drucksache 19/19642 beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein Pfandsystem für elektrische und elektronische Geräte verankert, das eine bessere Erfassung, Wiederverwendung und Recycling zum Ziel hat. Auch soll Pfand für alle elektrischen und elektronischen Geräte mit bis zu 10 Prozent des Kaufpreises, aber mindestens 5 Euro, eingeführt werden, und mithilfe von Barcode oder RFID eine betrugssichere Zuordnung des Pfandbetrags zum Gerät, eine einfache Rückgabe über Wertstoffhöfe und Verkaufsstellen ermöglicht werden;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein Pfandsystem für Batterien verankert, das eine bessere Erfassung, Wiederverwendung und Recycling zum Ziel hat, Pfand für alle Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien des Typs AAAA (Mini) oder größer einführt, mithilfe von Barcode oder RFID eine betrugssichere Zuordnung des Pfandbetrags zur Batterie, eine einfache Rückgabe über Wertstoffhöfe und Verkaufsstellen ermöglicht, das Pfandsystem der Auto-Starterbatterien von Pfandmarken auf Barcode oder RFID umstellt, und die Schaffung oder Wiederbelebung eines Solidarsystems für die Rücknahme (wie in § 6 Batteriegesetz) anstelle des wettbewerbsbasierten Modells konkurrierender herstellereigener Rücknahmesysteme (§ 7 Batteriegesetz) vorsieht, damit der Wettstreit um eine geringstmögliche Zielerreichung beendet und eine Grundentsorgung sichergestellt wird;
3. sich auf EU-Ebene bei der Überarbeitung der Richtlinie 2012/19/EU für eine gemeinsame und einheitliche Bepfandung von elektrischen und elektronischen Geräten nach Vorbild des unter 1. beschriebenen Gesetzentwurfs einzusetzen;
4. sich auf EU-Ebene bei der Überarbeitung der Richtlinie 2006/66/EG für eine gemeinsame und einheitliche Bepfandung von Batterien nach Vorbild des unter 2. beschriebenen Gesetzentwurfs einzusetzen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf Drucksache 19/20562 beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

- a) das in Deutschland mangelhaft umgesetzte System der erweiterten Herstellerverantwortung für Haushalts-, Geräte- und Industriebatterien nach ökologischen Kriterien neu auszurichten und den Vollzug der Produktverantwortung sicherzustellen, sodass herstellende Unternehmen von Batterien und Akkumulatoren während des gesamten Lebenszyklus ihrer Verantwortung nachkommen, die Umweltauswirkungen ihrer Produkte zu minimieren. Dafür gelte es, die nachfolgenden Punkte umzusetzen;
- b) einen verbindlichen Rahmen für ein kreislauffähiges und nachhaltiges Produktdesign von Batterien und Akkumulatoren zu schaffen;
- c) die Sammlung von Altbatterien und Akkumulatoren deutlich zu steigern und den Rechtsrahmen für eine lückenlose und verbraucherfreundliche Erfassung von Haushalts-, Geräte- und Industriebatterien zu schaffen;
- d) die Wiederverwendung insbesondere von ausgedienten Industriebatterien wie Lithium-Ionen-Akkumulatoren aus der Elektromobilität zu stärken, indem sie die Weiterentwicklung und Durchsetzung von Wiederverwendungskonzepten beispielsweise in stationären Energiespeichern fördert und gesetzliche Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altbatterien vorschreibt;
- e) einen Rahmen für hochwertiges Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren zu schaffen, um das enorme Potenzial an metallischen Rohstoffen zu erschließen und die Abhängigkeit von internationalen Lieferketten zu reduzieren;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- f) sich bei der anstehenden Novellierung der europäischen Batterie-Richtlinie dafür einzusetzen, einen ambitionierten europäischen Rahmen für eine lückenlose Sammlung und geschlossene Wertstoffkreisläufe bei Altbatterien und Akkumulatoren zu schaffen. Die Weiterentwicklung der Batterie-Richtlinie müsse ambitionierte Zielvorgaben für die Sammlung und Rücknahme von Geräte-, Haushalts- und Industriebatterien ebenso umfassen wie Zielvorgaben für die Wiederverwendung von Industriebatterien und ehrgeizige Quoten für die Rückgewinnung wichtiger Rohstoffe und Materialien durch hochwertiges Recycling.

Die Forderungen werden mit einem umfangreichen Maßnahmenkatalog unterlegt.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19930 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)70-7):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 50. Sitzung am 17. Juni 2020 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BT-Drs. 19/19930) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf dient der nachhaltigen Entwicklung, da durch ihn dauerhaft eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlerträgliche Beseitigung von Altbatterien sichergestellt wird. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Elektrifizierung vieler Produkte und damit eines steigenden Bedarfs an Batterien in vielen Lebensbereichen von Bedeutung.

Der Gesetzentwurf hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Managementregeln 1, 5 und 7 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“):

- Zu Managementregel 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Altbatterien übernehmen. Dadurch werden zugleich absehbare Belastungen für kommende Generationen vermieden, da eine dauerhafte und nachhaltige Bewirtschaftung von Altbatterien sichergestellt ist.*
- Zu Managementregel 5: Durch die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlerträgliche Beseitigung der Altbatterien auf der Grundlage der getroffenen Regelungen werden Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden.*
- Zu Managementregel 7: Viele Altbatterien enthalten neben Schadstoffen auch ressourcenrelevante Rohstoffe, deren Rückgewinnung vor dem Hintergrund sich verknappender Ressourcen von besonderer Bedeutung ist. Durch die getrennte Erfassung von Altbatterien und deren sachgerechte Behandlung und Verwertung leisten die getroffenen Regelungen einen Beitrag zur Rückgewinnung und somit zu einer dauerhaften Verfügbarkeit dieser Rohstoffe. Hierdurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert.“*

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 2 - Global Verantwortung wahrnehmen*
- Leitprinzip 3 - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten*
- Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken*
- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum*
- SDG 12 - Nachhaltige/r Konsum und Produktion.*

In der Nachhaltigkeitsprüfung wird dargelegt, dass der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 steht. Es ist jedoch zu bedenken zu geben, dass die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2018 überarbeitet wurde. Ein Bezug auf die aktuelle Fassung wäre wünschenswert.

Eine Prüfbitte ist dennoch nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 81. Sitzung am 9. September 2020 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/19930, 19/21610 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Torsten Mertins

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Christian Eckert

ZVEI Fachverband Batterien

Peter Kurth

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE)

Benjamin Peter

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)

Dr. Holger Thärichen

Verband kommunaler Unternehmen e. V., Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit (VKS)

Herwart Wilms

REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG

Robert Sommer

CCR Logistics Systems AG

Thomas Fischer

Deutsche Umwelthilfe e. V.

Georgios Chryssos

Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)374-A bis 19(16)374-I) sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 104. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/19930, 19/21610 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 83. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/19930, 19/21610 unverändert anzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 85. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/20562 abzulehnen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/19930, 19/21610 sowie die Anträge auf den Drucksachen 19/19642 und 19/20562 in seiner 82. Sitzung am 16. September 2020 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)384 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** trug vor, der vorliegende Gesetzentwurf greife nach Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems Batterien (GRS) wiederum die Problematik des Wegfalls des Nebeneinanders zwischen Solidarsystem und herstellereigenen Rücknahmesystemen auf und passe den Rechtsrahmen hin zu einem Wettbewerb unter rein herstellergestützten Rücknahmesystemen an. Um hier einheitliche Maßstäbe bei der Bewertung und dem Vollzug sicherzustellen und um entsprechend Synergien zu nutzen, solle die Aufgabe der Registrierung der Hersteller und der Genehmigung der Rücknahmesysteme zukünftig durch eine Behörde gebündelt wahrgenommen werden. Gleichzeitig sollen neue Mindeststandards bei der Abholung von Geräte-Alt-Batterien eine hochwertige und sichere Entsorgung garantieren.

Mit der in dem Änderungsantrag der Koalition festgesetzten moderaten Anhebung der Sammelquote werde der Praxis Rechnung getragen und ein Zeichen gesendet, wie wichtig die Sammlung sei. Eine höhere Sammelquote wäre zwar heute schon in Deutschland umsetzbar, doch seien nationale Alleingänge immer kritisch zu sehen. Daher würden die angekündigten europäisch einheitlichen konkreten Regelungen zur Berechnungsmethodik abgewartet. Auf dieser Grundlage könne dann noch einmal nachgefasst werden.

Eine Bepfandung, wie im Antrag der Fraktion DIE LINKE. vorgesehen, halte die Fraktion nicht für praktikabel. Zunächst müsse die Frage nach den Ursachen gestellt werden, dass die Sammelquoten nicht den Zielvorstellungen entsprechen. Mit der pauschalen Forderung nach einem Pfand werde man dem Problem nicht gerecht.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die Abkehr vom bestehenden Solidarsystem die Novelle des Batteriegesetzes notwendig gemacht habe. Die zusätzlichen Aspekte, die in der öffentlichen Anhörung thematisiert worden seien, wie Anpassungen, die durch den stark zunehmenden Gebrauch von neuen Lithium-Ionen-Akkus notwendig werden, Pfandsysteme, Brandgefährdung, noch höhere Quoten oder auch die Neubewertung von Industriebatterien, die auch in Haushalten zu finden seien, müssten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der Änderungsantrag der Koalition trage einigen Erkenntnissen aus der öffentlichen Anhörung Rechnung. Zum einen werde die Sammelquote von 45 auf 50 Prozent erhöht. Damit werde ein Signal gesetzt, dass zukünftig höhere Quoten angestrebt und auch erreicht werden können. Auch werde verhindert, dass sich Einzelne mit niedriger Quotenerfüllung aus dem System herausziehen und sich einen Vorteil verschaffen könnten. Für den Streitfall werde sichergestellt, dass Teilnehmer am System dauerhaft ihre Abholverpflichtung bei den Sammelstellen erfüllen müssen.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, dass mit diesem Gesetzentwurf der Wechsel von einem Solidar- zu einem Wettbewerbssystem vollzogen werde. Dies werde von der Fraktion kritisch gesehen. Das Sammeln und Entsorgen von Alt-Batterien verursache Kosten. Einnahmen ließen sich damit nicht erzielen. In einem Wettbewerbssystem führe dies unweigerlich dazu, dass die Rücknahmesysteme in einen Wettbewerb um die geringstmögliche Erfüllung der Mindestsammelquote getrieben würden.

Positiv in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sei zwar die Erhöhung der gesetzlichen Mindestsammelquote von 45 auf 50 Prozent zu bewerten, doch habe die tatsächliche Sammelquote im Jahre 2019 bereits bei 52,2 Prozent gelegen. Wichtig sei es, Anreize zu schaffen, dass es nicht zu einem Wettbewerb um geringere Sammelquoten komme. Bei der öffentlichen Anhörung hätten die Sachverständigen als niedrigst geforderte Quote

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

55 Prozent genannt und dies mit einer stufenweisen Erhöhung als zumutbar und leistbar angesehen. Daher plädiere die Fraktion für eine Mindestsammelquote von 55 Prozent.

Auch müsse ein anderer Umgang mit lithiumhaltigen Batterien und Akkumulatoren angedacht werden, von denen eine erhebliche Brandgefahr ausgehe. In der Folge sollte hier nicht nur die Sammelquote erhöht werden, sondern auch dafür Sorge getragen werden, die Fehlwürfe zu reduzieren. Daher sei es nach Ansicht der Fraktion erforderlich, bei hochenergetischen und lithiumhaltigen Batterien und Akkumulatoren eine Befandung und eine Kennzeichnungspflicht einzuführen. Auf diesem Wege würden auch der Verbraucher und der Endnutzer mit berücksichtigt.

Verwunderlich sei, dass der Änderungsantrag der Koalition zwar den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ermögliche, Fahrzeug-Alt-Batterien zurückzunehmen, nicht aber Alt-Industriebatterien aus beispielsweise E-Bikes und E-Scootern, was von den kommunalen Spitzenverbänden erbeten worden sei.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass der Gesetzentwurf den Problembereich der Brände in den Recyclinganlagen außen vor lasse. Hierfür müssten Lösungen gefunden werden. Eine Befandung, die viel Kapital in den Elektrogeräten binden würde und insbesondere für einkommensschwache Haushalte zu einem Problem werden könne, werde hier als nicht zielführend abgelehnt. Auch fehlten Vorschläge zur Stärkung der Verbraucheraufklärung. In diesem Bereich fehle es an Wissen um eine richtige Entsorgung von Elektrogeräten.

Eine Anhebung der Sammelquoten werde von der Fraktion unterstützt. Dabei müsse bedacht werden, dass zunehmend eine Elektrifizierung der Gesellschaft stattfinde. Damit kämen immer mehr Batterien in den Markt und würden dort einen längeren Zeitraum verbleiben. Daher steige die einzusammelnde Menge deutlich an, obwohl die Quote nur gering gesteigert werde. Die Quotenerfüllung und die flächendeckende Sammlung müssten beobachtet werden. Gegebenenfalls müsse hier nachgesteuert werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** bedauerte, dass mit dem Gesetz die Fehler des Dualen Systems und der Verpackungsverordnung wiederholt würden. Die Kosten seien letztendlich von der öffentlichen Hand zu tragen. Auch finde ein Wettbewerb „nach unten“ statt. Auch werde es zu Schwierigkeiten bei der Erfassung kommen.

Weiter erläuterte die Fraktion ihren Antrag mit dem Vorschlag einer Befandung. Das Argument, eine Befandung könne nicht umgesetzt werden, sei in Zeiten von RFID-Chips und verschiedenen Barcode-Systemen nicht nachvollziehbar. Es fehle hier allein der Wille, dies umzusetzen.

Zudem sei zu kritisieren, dass die Problematik der brennenden Batterien in Müllfahrzeugen und Recyclinganlagen, was auch zu steigenden Müllgebühren beispielsweise durch die Ersatzbeschaffung von Müllfahrzeugen führe, bei der Gesetzgebung ignoriert werde. Dies sei weder ökologisch noch nachhaltig. Gerade vor dem Hintergrund steigender Batteriemengen müsse der Gesetzentwurf nachgearbeitet werden.

Zu dem Argument der Fraktion der FDP, dass eine Befandung für einkommensschwache Haushalte schwierig werden könne, verweist die Fraktion u.a. auf ihren Antrag zur längeren Lebensdauer von Elektrogeräten (BT-Drucksache 19/19643), wonach die Kosten verringert werden könnten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** nahm Bezug auf die öffentliche Anhörung, die gezeigt habe, dass dieser Gesetzentwurf die Sammlung der Batterien schwächen werde und dem Umwelt- und Ressourcenschutz schaden werde. Als Schlussfolgerung aus der Anhörung müsse der Gesetzentwurf noch einmal grundlegend überarbeitet werden.

Auch der Änderungsantrag der Koalition behebe die Defizite des Gesetzentwurfs nicht im Ansatz. Eine Anhebung der Sammelquote für Altbatterien auf 50 Prozent sei nicht ausreichend, da die tatsächliche Sammelquote bereits bei 52 Prozent liege und die Sammelsysteme selber eine Quote von mindestens 65 Prozent forderten.

Mit diesem Gesetzentwurf werde ein Unterbietungswettbewerb um die minimale Zielerreichung forciert und die Sammelsysteme und Hersteller würden förmlich dazu eingeladen, möglichst wenige Batterien zurückzunehmen. Das Solidarsystem, das durch Rechtsfehler in den vergangenen Jahren systematisch geschwächt worden sei, habe im vergangenen Jahr eine Rücknahmequote von 76 Prozent erreicht.

Die Fraktion forderte unter Bezug auf die öffentliche Anhörung, die Sammelquote für Altbatterien auf mindestens 65 Prozent anzuheben, das Solidarsystem zur Sammlung von Altbatterien wiederzubeleben und zu stärken. Auch sei ein fairer Lastenausgleich zwischen den Sammelsystemen notwendig, damit die Systeme, die die Sammel-

quote nicht erfüllten, sich an den Kosten der Systeme beteiligten, die mehr als die vorgegebene Menge zurücknehmen. Ebenso müsse die Rücknahme „haushaltsnaher Industriebatterien“, wie Akkus von E-Bikes und E-Scootern, einfach und verbraucherfreundlich geregelt werden. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher sei die Entsorgung nicht immer verständlich. Auch werde ein Pfand auf leistungsstarke Lithium-Batterien gefordert. Recyclingquoten dürften nicht länger nur nach Gewicht berechnet werden. Nötig seien materialspezifische Quoten.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)384 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/19930, 19/21610 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/19642 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/20562 abzulehnen.

VII. Begründung zu den Änderungen

Mit den Empfehlungen werden Änderungen an Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Nummer 1 nimmt Änderungen an Nummer 8 vor. In § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden jeweils die Begriffe „Menge“ durch die Begriffe „Masse“ ersetzt. Der Begriff Menge ist keine im Internationalen Einheitensystem (= SI) festgelegte Einheit physikalischer Größen. Kilogramm (kg) ist die kohärente SI-Einheit der Basisgröße „Masse“. Auch in Anlehnung an die Formulierungen in §§ 15 und 16 soll daher einheitlich der Begriff Masse verwendet werden.

Die Nummern 2 bis 4 nehmen gleichlautende Änderungen in den Nummern 10, 13 und 14 vor. Sie stellen eine Folgeänderung zu Buchstabe g dar. Danach kann die zuständige Behörde die Genehmigung eines Rücknahmesystems widerrufen, wenn genau dieses System sein Sammelziel verfehlt. Vor diesem Hintergrund ist ein Bezug zu dem konkreten Rücknahmesystem erforderlich. Dies bezieht sich auch auf die Überlassungspflichten der angeschlossenen Rücknahmestellen. Sofern die Genehmigung eines Rücknahmesystems widerrufen wurde oder anderweitig entfällt, bedarf es keiner Kündigung durch die Rücknahmestellen nur mit Blick auf dieses konkrete Rücknahmesystem. Eine entsprechende Konkretisierung wurde daher in § 9 Absatz 2 Satz 5, § 12 Absatz 3 Satz 4, § 13 Absatz 1 Satz 7 und in § 13a Satz 5 aufgenommen.

Mit Nummer 5 wird Nummer 16 geändert. Mit Doppelbuchstabe aa wird in § 15 ein neuer Absatz 3a eingefügt. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wird mit § 13 Absatz 2 die Möglichkeit eingeräumt, sich an der Rücknahme von Fahrzeug-Alt Batterien zu beteiligen. Soweit sie diese Option nutzen, haben sie die Fahrzeug-Alt Batterien nach § 14 zu verwerten. Um möglichst vollständige Information über die Rücknahme und Verwertung genauso wie bei den Geräte-Alt Batterien auch bei den Fahrzeug-Alt Batterien zu bekommen, ist es erforderlich, dass – ebenso wie die Vertreiber – auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die entsprechenden Daten dem Umweltbundesamt berichten.

Durch Nummer 5b wird im neugefassten § 16 Absatz 1 das vorgegebene Sammelziel von 45 Prozent auf 50 Prozent erhöht. Das bisherige Sammelziel von 45 Prozent wird bereits seit mehreren Jahren von allen Rücknahmesystemen erfüllt. Zuletzt wurde eine deutschlandweite Sammelquote von 52,2 Prozent erreicht. Durch die Erhöhung wird der tatsächlichen Praxis Rechnung getragen. Nichtsdestotrotz bedeutet die Anhebung der Sammelquote auch Anstrengungen für Rücknahmesysteme, die bislang noch keine Sammelquote von 50 Prozent erreicht haben

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und hierfür zukünftig weitere Anstrengungen unternehmen müssen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mit der Neufassung des § 16 ein neuer Absatz 2 eingeführt wurde, der nur eine begrenzte Anrechenbarkeit von zurückgenommenen Blei-Säure-Gerätebatterien zulässt.

Nummer 6 nimmt eine Änderung an Nummer 18 Buchstabe b. Die Änderung dient damit der Klarstellung. Die in § 18 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 vorgesehene Vorgabe der Entsendung von Vertretern der Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung richtet sich an von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gebildete Organisationseinheiten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Abfallberatungspflichten. Der Begriff der „Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung“ ist jedoch gesetzlich nicht näher bestimmt. Angesprochen werden kann auch nur der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in seiner Gesamtheit, weil nur dieser eine Handlungsfähigkeit besitzt.

Nummer 7 nimmt eine Änderung in Nummer 19 vor. Danach kann die zuständige Behörde die Genehmigung eines Rücknahmesystems widerrufen, wenn genau dieses System sein Sammelziel verfehlt. Vor diesem Hintergrund ist ein Bezug zu dem konkreten Rücknahmesystem erforderlich. Eine entsprechende Änderung wird in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorgenommen.

Nummer 8 nimmt eine Änderung an Nummer 23 Buchstabe a vor. Durch die Ersetzung des Wortes „kann“ in § 28 Absatz 1 durch das Wort „soll“ wird hervorgehoben, dass von der zuständigen Behörde grundsätzlich ein Handeln gegenüber den Rücknahmesystemen gefordert wird, sofern dies erforderlich ist, damit diese die Vorgaben nach § 7 Absatz 2 und die Verwertungsanforderungen nach § 14 einhalten. Insbesondere mit Blick auf die Vorgabe in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 7), wonach jedes Rücknahmesystem allen Vertreibern, allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, allen Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 und allen freiwilligen Rücknahmestellen die unentgeltliche Abholung der Geräte-Alt-batterien anbieten muss, kommt der Änderung eine besondere Bedeutung zu. Die neue „Soll-Vorschrift“ schreibt der zuständigen Behörde damit ein Tun für den Regelfall vor. Es schreibt das Tätigwerden aber nicht zwingend vor. Damit wird der zuständigen Behörde dennoch ein Ermessen eingeräumt mit Blick auf das „Ob“ einer Anordnung.

Berlin, den 16. September 2020

Björn Simon
Berichterstatte

Michael Thews
Berichterstatte

Andreas Bleck
Berichterstatte

Judith Skudelny
Berichterstatte

Ralph Lenkert
Berichterstatte

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.